



AUGEN AUF BEIM AUTOKAUF





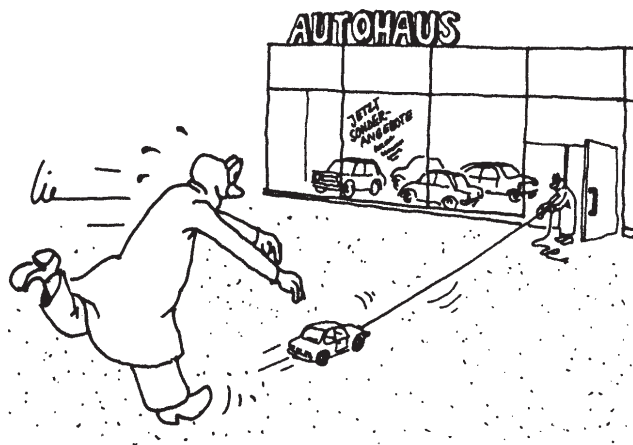
Der Kauf eines Automobils bedeutet für die meisten Bürger eine erhebliche Vermögensentscheidung. Ob Neu- oder Gebrauchtwagen – technische Mängel können nicht nur die Freude am neu erstandenen Fahrzeug schnell trüben, sondern auch zu unvorhergesehenen Mehrkosten, Wertverlusten und entsprechenden Rechtsstreitigkeiten führen. Auch Unklarheiten über Lieferfristen, Preis, Finanzierung, Zubehör, Versicherungsschutz usw. können vermeidbaren Ärger bewirken, der nicht selten am Ende auch gerichtlich ausgetragen wird.

Am 1. Januar 2002 ist das neue Kaufrecht in Kraft getreten. Seine Regelungen stärken die Rechte des Käufers. Es gilt für alle Kaufverträge, die nach seinem Inkrafttreten abgeschlossen werden. Die vorliegende Informationsschrift geht auf der Grundlage des neuen Kaufrechts auf diese Rechtsfragen des Autokaufs ein und erläutert darüber hinaus auch den Leasingvertrag, der in der Praxis heute immer mehr an Bedeutung gewinnt. Sie kann den individuellen Rechtsrat im Einzelfall natürlich nicht ersetzen, soll aber zumindest einen Überblick über die wichtigsten Punkte ermöglichen, auf die es beim Kauf oder Leasing eines Kraftfahrzeuges ankommt.

München, im November 2008

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

KAUF EINES NEU- WAGENS



1.

Kaufvorbereitung

Vor Abschluss eines Kaufvertrages sollten Sie überlegen, welche Anforderungen Sie an den Wagen stellen und wie viel Geld Sie dafür ausgeben wollen. Einer **ersten Information** dienen Prospekte, Kataloge oder Fachzeitschriften. Auch Automobilclubs unterstützen Sie mit Hinweisen oder Broschüren.

Lassen Sie sich von verschiedenen Autoverkäufern unverbindlich beraten und erbitten Sie Preislisten und Musterkalkulationen. Achten Sie auch auf den Aufwand für die zusätzliche Ausstattung, auf die Sie Wert legen, und fragen Sie nach weiteren Kosten, die z. B. für Überführung und Zulassung des Fahrzeugs anfallen.

Wenn Sie auf diese Weise ein Modell in die engere Wahl gezogen haben, bietet der Autohändler Ihnen zumeist eine **Probefahrt** an. Darauf können Sie unbedenklich eingehen: Sollten Sie den Vorfürswagen beim Test beschädigen, müssen Sie nach der Rechtsprechung dafür nur bei grobem Verschulden aufkommen.

2.

Der Kaufvertrag

Haben Sie sich für ein Fahrzeug entschieden, dann schließen Sie einen **Kaufvertrag**.

2.1 Der Vertragsschluss

Der Kaufvertrag über ein Auto ist auch mündlich gültig. Der Händler wird allerdings – schon aus Beweisgründen – auf dem Abschluss eines **schriftlichen Vertrags** bestehen.

Er hält hierfür Vordrucke bereit. Darin binden sich die Verkäufer nicht sogleich durch einen Vertrag, sondern lassen sich zunächst ein **Bestellformular** unterzeichnen. An seine Bestellung ist der Käufer gebunden, in der Regel 4 Wochen lang. Erklärt der Autohändler innerhalb dieser Zeit die Annahme, ist der Kaufvertrag zustande gekommen.

Den Bestellformularen sind fast immer die **Geschäftsbedingungen** des Händlers beigelegt, die vom Kaufrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs in verschiedenen Punkten abweichen. Mit seiner Unterschrift erkennt sie der Kunde an. Er ist gegenüber dem „Kleingedruckten“ aber nicht schutzlos, weil nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch vorformulierte Klauseln, die den Kunden unangemessen benachteiligen, unwirksam sind.

Außerdem kann der Käufer mit dem Händler Einzelabmachungen treffen, die dann den vorgedruckten Bedingungen vorgehen. So können Sie beispielsweise besondere Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Fahrzeugs (z. B. Sonderwünsche, Farbe) oder wegen des Liefertermins des Fahrzeugs treffen. Aus Beweisgründen sollte dies schriftlich geschehen.

2.2 Der Kaufpreis

Über den Kaufpreis können Sie mit dem Händler verhandeln. Nach der Aufhebung des Rabattgesetzes und der Zugabeverordnung sind Zugaben und Rabatte von Seiten des Händlers grundsätzlich erlaubt. Eine Schranke ziehen nur die allgemeinen Vorschriften über den unlauteren Wettbewerb.

Danach ist es beispielsweise zulässig, wenn der Händler Sonderzubehör oder andere Zugaben kostenlos gewährt. Aber auch die Ver-

einbarung von besonderen Garantien oder langfristigen Rückgaberechten sind möglich. Schließlich können sowohl individuelle Rabatte an bestimmte Käufer als auch Sonderpreise für bestimmte Käufergruppen (Mitglieder bestimmter Vereine, Berufsgruppen etc.) gewährt werden.

Einen Teil des Kaufpreises können Sie vielfach auch dadurch begleichen, dass Sie Ihren **Gebrauchtwagen** in Zahlung geben. Der Händler wird den Wagen dann oftmals in **Ihrem Namen** weiter veräußern. Bei diesem sog. **Agenturvertrag** wird der Händler nur als Vermittler für Sie tätig. Bei Mängeln Ihres



alten Autos sind Sie daher eventuell den Rechten des Gebrauchtwagenkäufer wegen Sachmängeln (S. 19) ausgesetzt.

Bei Abschluss des Agenturvertrages sollten Sie sich möglichst eine Mindestpreisgarantie geben lassen und sich nicht auf einen Schätzwert einlassen. Häufig zieht der Händler nämlich noch einen Betrag für seine Aufwendungen vom Schätzwert ab. Außerdem sollten Sie darauf achten, dass der Händler das Risiko des Verkaufs übernimmt, da Sie sonst den alten Wagen bei Unverkäuflichkeit zurücknehmen und den Rest für das neue Auto bar zahlen müssen.

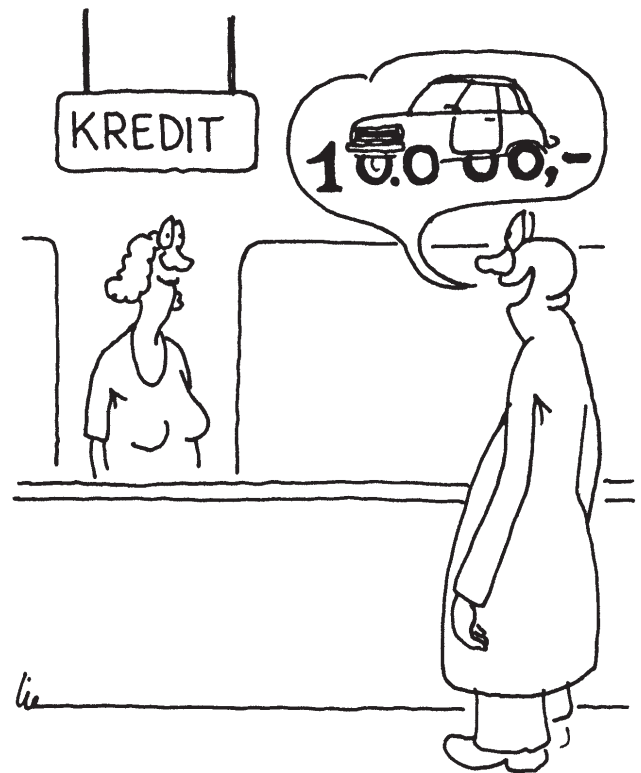
2.3 Die Kauffinanzierung

Wenn Sie den Kaufpreis für den neuen Wagen nicht aus eigenen Mitteln bar bezahlen, sondern ihn (ganz oder teilweise) finanzieren lassen wollen, sollten Sie sich unbedingt von mehreren Kreditinstituten Angebote unterbreiten lassen. Bei den Kreditkosten gibt es nämlich von Bank zu Bank und auch bei Sparkassen untereinander oft ganz erhebliche Unterschiede. Auch Autohändler bieten nicht selten eine günstige Finanzierung an.

Wenn Sie den Kaufpreis für Ihr Auto bei einem Händler in Raten abzahlen, wird er sich bei der Fahrzeugübergabe das **Eigentum vorbehalten**. Sie werden dann erst nach vollständiger Zahlung aller Raten Eigentümer „Ihres“ Wagens. Kommen Sie mit der Zahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Raten in Verzug, so kann der Unternehmer nach Ablauf einer von ihm gesetzten Ausschlussfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag **zurücktreten**. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie mit mindestens 10% des Teilzahlungspreises in Rückstand sind. Nur bei einer Laufzeit der

Raten von über drei Jahren genügt schon ein Rückstand von 5% des Teilzahlungspreises. Im Falle des Rücktritts kann der Verkäufer den Wagen zurückverlangen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch enthält in seinen Vorschriften über Teilzahlungsgeschäfte besondere Schutzbestimmungen für den privaten Ratenkäufer gegenüber gewerblichen Verkäufern. So können Sie z. B. beim Ratenkauf Ihre Käuferklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Wenn Sie von Ihrem Verkäufer über dieses Widerrufsrecht nicht in Textform (d. h. schriftlich oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise) belehrt worden sind, können



Sie den Vertrag sogar bis Ablauf von sechs Monaten nach Übergabe des Wagens widerrufen.

Wird der Kaufvertrag mit einem Verbraucherdarlehen einer Bank, eines anderen Kreditinstituts oder des Verkäufers finanziert, sind beide Verträge grundsätzlich rechtlich selbständig. Das kann bedeuten, dass der Käufer den Kredit auch dann vollständig zurückzahlen muss, wenn er beispielsweise ein mangelhaftes Fahrzeug erhalten hat. Der private Käufer ist aber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über verbundene Geschäfte geschützt, wenn beide Verträge (Kaufvertrag und Darlehensvertrag) eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Kreditgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Kreditvertrages der Mitwirkung des Verkäufers bedient hat. Dann kann der Käufer die Rückzahlung des Darlehens mit derselben Begründung verweigern, mit der er bei einem Barzahlungskauf die Bezahlung des Kaufpreises ablehnen könnte.

3.

Die Lieferung des Fahrzeugs

Der Händler wird den von Ihnen bestellten Wagen häufig nicht sofort liefern können. Deshalb hat er einen **Liefertermin** in den Vertrag aufgenommen. Dieser ist im Regelfall unverbindlich. Kommt es Ihnen auf rechtzeitige Lieferung an, müssen Sie den gewünschten Termin ausdrücklich mit dem Händler als verbindlich vereinbaren. Liefert der Händler zu dem verbindlich festgesetzten Termin nicht, können Sie den Verzögerungsschaden bis zur tatsächlichen Lieferung (z. B. Kosten für einen

Mietwagen) ersetzt verlangen. Dies gilt aber nur, wenn dem Händler wegen der verzögerten Lieferung ein Vorwurf zu machen ist. Sie können dem Händler auch eine angemessene Nachfrist (ca. 2 bis 3 Wochen) setzen und nach erfolglosem Ablauf vom Kaufvertrag zurücktreten. Schließlich können Sie neben dem Rücktritt zusätzlich Schadensersatz statt der ausgebliebenen Lieferung verlangen (z. B. Mehrkosten für eine Ersatzbeschaffung). Auch dieser Schadensersatzanspruch besteht nur, wenn dem Händler wegen der ausgebliebenen Lieferung ein Verschuldensvorwurf zu machen ist.

Soll das Geschäft damit stehen und fallen, dass der Wagen zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert wird, so müssen Sie dies ausdrücklich vereinbaren; bei Fristüberschreitung können Sie dann ohne weitere Nachfrist zurücktreten. Um Schadensersatz verlangen zu können, müssen Sie dem Händler aber auch hier grundsätzlich erfolglos eine Nachfrist gesetzt haben. Dies ist nur dann entbehrlich, wenn besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs rechtfertigen. Jedenfalls muss dem Verkäufer auch hier wegen des Ausbleibens der Lieferung ein Vorwurf gemacht werden können.

4.

Preiserhöhungen

Zieht sich die Lieferung längere Zeit hin, so kann der Preis für das Auto inzwischen steigen. Preiserhöhungen, die innerhalb von **4 Monaten** nach Vertragsabschluss erfolgt sind, dürfen jedoch nicht mit Hilfe entspre-

chender Vertragsklauseln an den Kunden weitergegeben werden; der im Vertrag festgelegte Preis ist also 4 Monate lang garantiert. Abweichende Bestimmungen im „Kleingedruckten“ wären unwirksam.

Bei Lieferungen, die erst nach Ablauf der 4-Monats-Frist erfolgen, ist dagegen unter bestimmten Voraussetzungen eine sog. **Tagespreisklausel** zulässig. Danach muss der Käufer den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreis zahlen. Die Rechtsprechung verlangt aber, dass sich der Preisanstieg im Rahmen der allgemeinen Lebenshaltungskosten bewegt und dass dem Kunden bei einer größeren Verteuerung ein Rücktrittsrecht eingeräumt wird.

5.

Rechte des Käufers bei Sachmängeln

Der Kaufvertrag verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer die Sache mangelfrei zu verschaffen. Der neue Wagen kann aber einen Qualitätsmangel (z. B. Lackfehler oder eine unzureichende Verarbeitung oder Abdichtung, z. B. der Fenster) aufweisen. Ihm können auch bestimmte Eigenschaften fehlen, die im Kaufvertrag mit dem Verkäufer vereinbart waren (z. B. Fehlen einer bestellten Sonderausstattung). In diesem Fall ist der gelieferte Wagen mangelhaft.

Ein Sachmangel liegt auch vor, wenn dem Wagen Eigenschaften fehlen, die der Käufer nach Äußerungen des Herstellers oder Verkäufers in der Werbung erwarten kann. Stammt die Werbeaussage nicht vom Verkäufer, muss er sie gekannt haben oder zumindest kennen müssen.

Auch darf die Werbeaussage im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages nicht in gleichwertiger Weise berichtigt oder sonst für den Kaufvertrag unerheblich gewesen sein.

Der Sachmangel muss schon bei Übergabe des Wagens an den Käufer vorgelegen haben. Zeigt sich ein Sachmangel jedoch innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe, so wird vermutet, dass er schon im Zeitpunkt der Übergabe vorlag. Zeigt sich der Sachmangel dagegen erst später, muss der Käufer beweisen, dass der Sachmangel schon bei Übergabe vorgelegen hat.

Liegt ein Sachmangel vor, stehen dem Käufer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kaufvertrag folgende Rechte zu:

- Der Käufer muss zunächst Nacherfüllung verlangen. Dabei kann er vom Verkäufer nach seiner Wahl die kostenlose Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Ist die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann der Verkäufer diese Art der Nacherfüllung verweigern.
- Der Käufer kann von dem Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Dazu ist aber grundsätzlich erforderlich, dass er dem Verkäufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat oder die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Die Nacherfüllung gilt regelmäßig als fehlgeschlagen, wenn der Sachmangel auch nach dem zweiten Nachbesserungsversuch noch vorliegt.
- Zusätzlich kann der Käufer vom Verkäufer Schadensersatz verlangen. Auch hier muss dem Verkäufer in der Regel zuvor erfolglos

eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt worden sein. Außerdem ist erforderlich, dass den Verkäufer wegen des fortbestehenden Sachmangels ein Verschulden trifft. Der Verkäufer muss darlegen und beweisen, dass dies nicht der Fall ist.

Der Händler kann die dargestellten Rechte des Verbrauchers im Vertrag weder ausschließen noch beschränken. Eine Ausnahme gilt nur für Schadensersatzansprüche. Insoweit kann der Händler seine Haftung beispielsweise auch im „Kleingedruckten“ auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränken. Diese Beschränkung gilt aber nicht, wenn der Sachmangel zu einer Körper- oder Gesundheitsverletzung geführt hat.

Die gesetzlichen Rechte des Käufers können durch Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien des Verkäufers oder eines Dritten (z. B. des Herstellers) ergänzt werden. Welchen Inhalt diese Garantien haben, ergibt sich aus der Garantieerklärung. Der Käufer kann verlangen, dass ihm diese Garantieerklärung in Textform mitgeteilt wird, also schriftlich oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise.

Bedenken Sie aber: Durch unberechtigte Mängelrügen und grundlose Verweigerung der Abnahme können Sie in Verzug geraten und dem Händler gegenüber selbst schadensersatzpflichtig werden. Prüfen Sie daher Ihre Rechte sorgfältig und scheuen Sie sich in Zweifelsfragen nicht, den Rat eines Rechtsanwaltes einzuholen.

6.

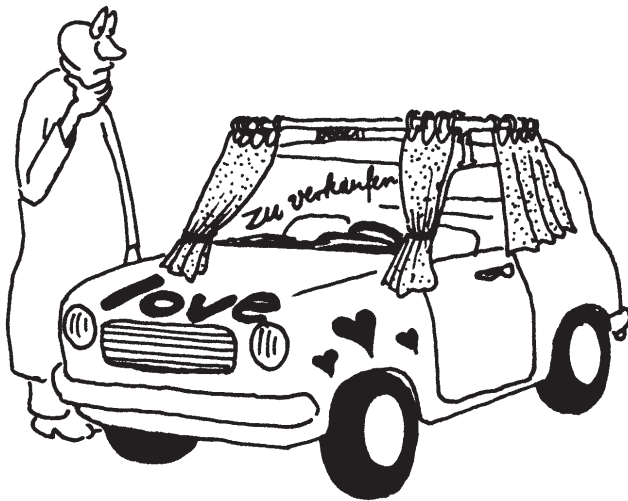
Verjährung der Mängelansprüche

Die Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in **zwei Jahren** nach der Fahrzeugübergabe. Diese Frist kann beim Neuwagenverkauf eines Händlers an einen privaten Käufer auch vertraglich nicht verkürzt werden. Die Beseitigung von Sachmängeln, die Sie erst nach Ablauf der Zweijahresfrist rügen, kann der Händler dagegen unter Hinweis auf die Verjährung ablehnen.

Unabhängig von den gesetzlichen Rechten können Ihnen weitergehende Ansprüche auf Grund einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie zustehen. Innerhalb welches Zeitraumes Sie die Rechte aus der Garantie geltend machen können, ergibt sich aus dem Inhalt der Garantieerklärung.

Die Kulanz des Händlers, die Güte seiner Werkstatt und ihre Nähe zu Ihrem Wohnort sind im übrigen wichtige Gesichtspunkte, die Sie bei Ihrer Kaufentscheidung ebenfalls bedenken sollten!

KAUF EINES GEBRAUCHT- WAGENS



1.

Kaufvorbereitung

1.1

Wenn Sie einen Gebrauchtwagen kaufen wollen, steht die **technische Beurteilung** des Wagens im Vordergrund. Empfehlenswert ist es, sich schon vor dem Kauf zu überlegen, auf welche technischen Funktionen des Fahrzeugs besonders zu achten ist. Die Kundendienststellen der Automobilclubs oder Buchhandlungen halten hierfür umfangreiches Informationsmaterial bereit. Am einfachsten ist es freilich, den in Aussicht genommenen Wagen durch eine Schätzstelle für Gebrauchtwagen oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen begutachten zu lassen.

Wollen Sie das nicht tun, bitten Sie nach Möglichkeit einen Freund, am besten einen Fachmann, Sie beim Kauf zu beraten. Vier Augen sehen sicherlich besser als zwei, worauf es ankommt: Hat das Auto viele Roststellen, nicht sachgerecht reparierte Unfallschäden, einen undichten und deshalb verölten Motor, schief ziehende Bremsen, abgefahrene Reifen oder defekte Stoßdämpfer, ist es sicher keinen Spitzenpreis mehr wert. Ist die **Prüfplakette** über die Hauptuntersuchung auf dem hinteren Kennzeichen noch neu, können Sie immerhin sicher sein, dass das Auto **zu dem Zeitpunkt**, da es bei der Hauptuntersuchung vorgeführt wurde, verkehrssicher war; das sagt die Prüfplakette aus. Beachten Sie aber: die Prüfplakette sagt nichts über den sonstigen Zustand aus, gibt also keinen Aufschluss z. B. über die Qualität des Motors oder des Getriebes! Außerdem kann das Fahrzeug unmittelbar nach der Hauptuntersuchung verändert worden sein. Übrigens: Die Prüfplakette gilt nur in Verbin-

dung mit der entsprechenden Eintragung im **Kfz-Schein**, den Sie sich deshalb zeigen lassen sollten.

Empfehlenswert ist auch, sich den Untersuchungsbericht der letzten Hauptuntersuchung geben zu lassen. Dort sind Mängel, die die Verkehrssicherheit berühren, verzeichnet.

Achten Sie neben einer gültigen Prüfplakette über die Hauptuntersuchung auch auf eine gültige Abgas-Untersuchung (AU)-Plakette auf dem vorderen Kennzeichen. Auch bei der AU wird ein Prüfbericht ausgestellt.

1.2

Vor dem endgültigen Kaufabschluss sollten Sie unbedingt auch einen Blick in den **Kraftfahrzeugbrief** werfen. Sie können daraus das Datum der Erstzulassung, die Zahl der Vorbesitzer und die Fahrgestellnummer entnehmen. Vor allem aber steht der Fahrzeughalter im Brief. Wenn der Verkäufer nicht eingetragen ist, sollten Sie vorsichtig sein und zumindest auf einer Vollmacht des Eigentümers bestehen: Das Fahrzeug könnte gestohlen sein!

Achten Sie auch darauf, ob **Umbauten am Fahrzeug** im Kraftfahrzeugbrief eingetragen sind. Bei unerlaubten Änderungen kann die Betriebserlaubnis für den Wagen erloschen sein!

1.3

Ist die bisherige Prüfung zu Ihrer Zufriedenheit abgelaufen, werden Sie eine **Probefahrt** unternehmen. Hierbei ist zu beachten: Ist der Verkäufer kein Händler (vgl. hierzu auch S. 3), kann es sein, dass der Probefahrer für etwaige Beschädigungen des Fahrzeugs schon bei geringem Verschulden voll einzustehen hat.

2.

Der Kaufvertrag

Der Kaufvertrag sollte unbedingt **schriftlich** abgeschlossen werden. Am besten verwenden Sie ein von neutraler Stelle, z. B. einem Automobilclub, ausgearbeitetes Vertragsformular. Legt Ihnen der Vertragspartner ein anderes Vertragsmuster vor, womöglich mit vielen klein gedruckten Bestimmungen, sollten Sie vorsichtig sein: Es könnten Fallstricke eingezogen sein! Unterschreiben Sie deshalb keinen Vertrag, dessen Bestimmungen Ihnen nicht vollständig klar sind. Im Zweifel lohnt sich auch ein Gang zum Rechtsanwalt.

Alle wesentlichen Punkte, insbesondere auch das mitverkaufte Zubehör, gehören aus Beweisgründen in den Vertrag aufgenommen. Kaufentscheidende Eigenschaften, wie z. B. die Unfallfreiheit, den Einbau eines Austauschmotors oder die bisherige Fahrleistung des Wagens sollten Sie darüber hinaus in den schriftlichen Vertrag ausdrücklich aufnehmen und sich **vom Verkäufer garantieren lassen**. Dasselbe gilt, wenn Sie Wert darauf legen, dass der Wagen früher z. B. nicht als Taxi, Miet- oder Fahrschulwagen verwendet wurde.

Rechte des Käufers bei Sachmängeln

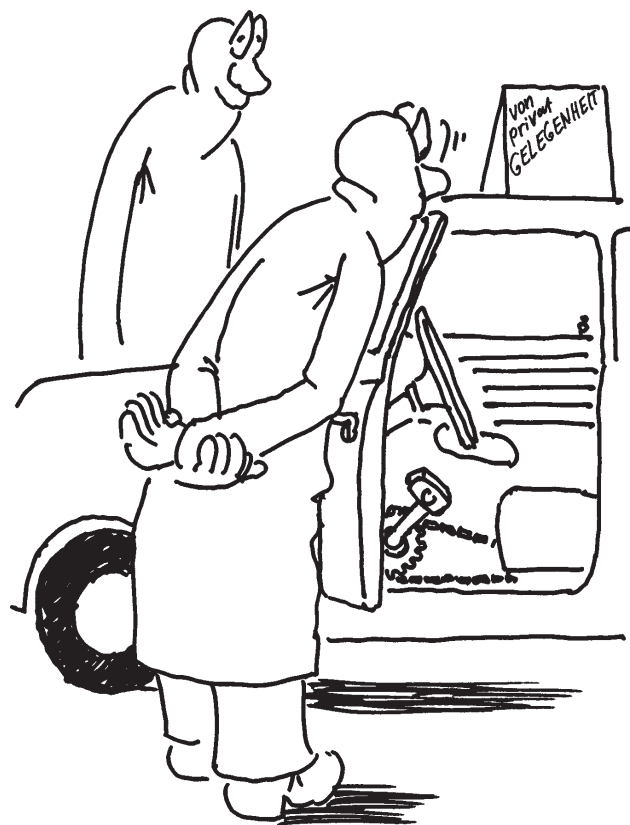
Stellen Sie am gekauften Gebrauchtwagen einen Sachmangel fest, der bereits bei der Übergabe des Fahrzeugs vorhanden war, stehen dem Käufer die oben dargestellten Rechte (Seite 11) zu. Treffen die Parteien keine weiteren Vereinbarungen gilt auch hier die zweijährige Verjährungsfrist (Seite 13). Häufig treffen die Vertragsparteien beim Gebrauchtwagenkauf aber Vereinbarungen, die die Rechte des Käufers wegen Sachmängeln ausschließen oder einschränken. Hinsichtlich der Wirksamkeit solcher Vereinbarungen ist zu unterscheiden:

3.1 Kauf vom Händler

Auch bei einem privaten Gebrauchtwagenkauf von einem Händler können die Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels weder ausgeschlossen noch beschränkt werden (Seite 12). Auch hier gilt die Vermutung, dass ein Sachmangel schon bei Übergabe vorlag, wenn er sich innerhalb der ersten sechs Monate nach Übergabe zeigt. Die Verjährungsfrist muss mindestens **ein Jahr** betragen. Allerdings ist zu beachten, dass bei einem gebrauchten Fahrzeug geringere Anforderungen an die vertraglich geschuldete Beschaffenheit gestellt werden, als dies für Neufahrzeuge der Fall ist. Handelt es sich bei dem nach Übergabe aufgetretenen Defekt um einen üblichen Verschleiß, der für ein Fahrzeug dieses Alters und dieser Laufleistung üblich ist, liegt kein Sachmangel vor, für den der Verkäufer einstehen müsste. Gleiches gilt für Mängel, die schon beim Abschluss des Kaufvertrages bekannt waren (z.B. offensichtliche Lackschäden), soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

3.2 Kauf von Privat

Handelt es sich beim Verkäufer nicht um einen Händler oder anderen professionellen Verkäufer, sondern um eine Privatperson, können die Rechte des Käufers wegen Sachmängeln im Vertrag ausgeschlossen oder eingeschränkt werden. Dies kann auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen erfolgen, wie sie im Schreibwarenhandel oder bei Automobilclubs (Seite 17) erhältlich sind. Auch gilt hier die gesetzliche Vermutung nicht, dass



Sachmängel, die sich innerhalb von sechs Monaten zeigen, schon bei Übergabe vorlagen. Ein vertraglicher Haftungsausschluss kann alle (offenen und verdeckten) Sachmängel des Gebrauchtfahrzeugs erfassen. Nicht wirksam können jedoch mit vorformulierten Klauseln die Rechte des Käufers insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- für Mängel, die der Verkäufer arglistig verschwiegen hat;
- für Eigenschaften des Gebrauchtwagens, für die der Verkäufer eine Garantie übernommen hat (S. 17);
- für Körper- oder Gesundheitsschäden, die der Käufer wegen des Sachmangels erleidet, wenn dem Verkäufer ein Verschulden zur Last fällt;
- der Ausschluss oder die Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen.

3.3

Gibt es wegen des Gebrauchtwagenkaufs Streit, können Sie in bestimmten Fällen eine **Schiedsstelle** anrufen. Welche Firmen das „Gebrauchtwagen-Vertrauensiegel“ des Zentralverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes e.V. (www.kfzgewerbe.de) führen, erfahren sie unter www.kfzschiedsstelle.de

- Schiedsstelle für Südbayern
80336 München, Goethestraße 17,
Tel.: (089) 59 73 22.
- Schiedsstelle für Nordbayern,
90439 Nürnberg, Hermannstraße 21,
Tel.: (0911) 65 80 40.

4.

Ummeldung

Nach dem Kauf muss der Käufer den Wagen im Kraftfahrzeugschein und -brief auf seinen Namen umschreiben lassen. Hierzu muss er bei der Kraftfahrzeugzulassungsstelle u.a. nachweisen, dass das gekaufte Fahrzeug versichert ist.

5.

Versicherung

Mit dem Erwerb des Wagens geht auch die für das Fahrzeug bestehende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung auf den Käufer über. Er haftet zusammen mit dem Verkäufer für die Versicherungsprämien zum laufenden Versicherungsjahr, genießt aber auch den Versicherungsschutz. Will der Käufer die fremde Versicherung nicht weiterführen, kann er den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb des Autos mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages bei einer anderen Versicherungsgesellschaft gilt mit Beginn des neuen Versicherungsverhältnisses als Kündigung des vom Vorbesitzer abgeschlossenen Vertrages; eine ausdrückliche Kündigung ist zu empfehlen, schon um unnötigen Schriftwechsel und Mahnungen zu vermeiden.

Damit der Käufer nicht für einen etwaigen von ihm verschuldeten Unfall selbst aufkommen muss, sollte er schon **vor** Antritt der ersten Fahrt die Frage des Versicherungsschutzes klären. Er sollte sich also entweder bei der Versicherung des Vorbesitzers vergewissern, dass das Fahrzeug noch versichert ist, oder aber den Wagen erst nach Erhalt einer sog. Doppelkarte fahren.

KRAFT- FAHRZEUG- LEASING



1.

Begriff

Der Begriff „Leasing“ kommt aus dem Englischen und bedeutet soviel wie Vermietung. Der Leasingvertrag ist rechtlich betrachtet also eine **Sonderform der Miete**.

Häufigster Fall beim Autoleasing ist der so genannte Finanzierungsleasingvertrag. Der Leasingnehmer wählt sich hier das gewünschte Auto beim Lieferanten aus und der Leasinggeber kauft es und gibt es dem Leasingnehmer weiter. Es wird eine feste Mietzeit vereinbart, in der der Benutzer das Fahrzeug im Ergebnis abbezahlt, indem er monatliche Leasingraten leistet. Üblicherweise werden durch die Leasingraten aber nicht alle Kosten (Kaufpreis des Fahrzeugs, Zinsen, etc.) sowie der Gewinn des Leasinggebers abgedeckt; aus diesem Grund hat der Leasingnehmer bei Vertragsbeginn häufig eine so genannte **Sonderzahlung** zu leisten. In vielen Fällen wird vereinbart, dass der Kunde nach Ablauf der Mietzeit das Fahrzeug zu einem bei Vertragsabschluss festgelegten so genannten **Restwert** zurückgeben kann. Erzielt der Leasinggeber bei Verkauf des Wagens nach Ablauf des Leasingvertrages einen geringeren Erlös als den festgelegten Restwert, z.B. weil das Fahrzeug schlecht gepflegt wurde, so hat der Leasingnehmer dem Leasinggeber den Differenzbetrag zu erstatten.

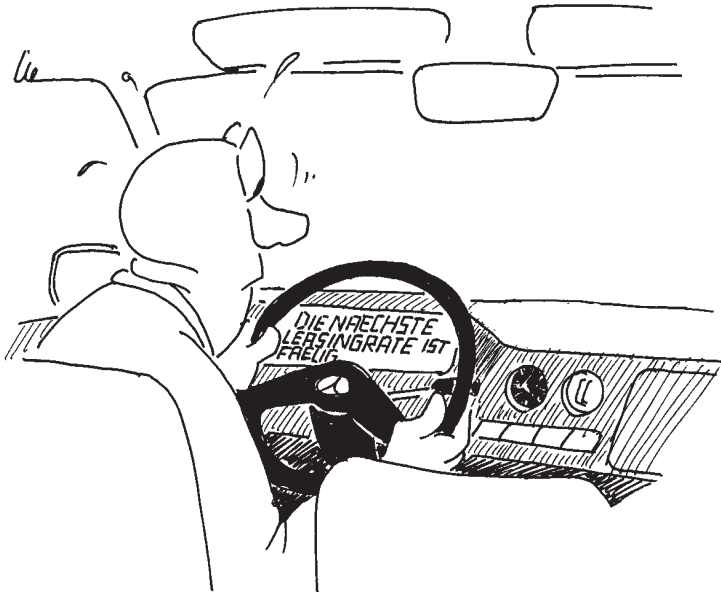
Im einzelnen gibt es recht unterschiedliche Ausgestaltungen der Leasingverträge. Maßgebend sind regelmäßig die in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Leasinggebers.

2.

Vertragsbedingungen

2.1 Haftung

Die Vertragsbedingungen beim Kraftfahrzeugleasing sehen im Regelfall vor, dass der Leasingnehmer die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlustes und der Beschädigung zu tragen hat. Der **Leasingnehmer haftet** daher **bei einer Beschädigung oder Zerstörung** des Autos dem Leasinggeber gegenüber auf Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Entschädigung in Geld. Diese Haftung wird allerdings durch die in den meisten Fällen abzuschließende Vollkaskoversicherung abgedeckt, die dann die Schadensregulierung übernimmt. Hat ein anderer Verkehrsteilnehmer den Unfall verursacht, so hat natürlich dessen Haftpflichtversicherung für den Schaden einzustehen.



Zumeist wird vereinbart, dass die Pflicht des Leasingnehmers zur Zahlung der Leasingraten auch bei Beschädigung, Verlust oder Zerstörung des Wagens bestehen bleibt. Auch Umstände, die ihren Grund in der Person des Leasingnehmers haben (z.B. Krankheit, Führerscheinentzug, Geldmangel, etc.) entbinden den Leasingnehmer grundsätzlich nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der Leasingraten.

2.2 Mängel

Bei Mängeln des Fahrzeuges kann sich der Leasingnehmer im Regelfall nicht an den Leasinggeber halten, da üblicherweise die Rechte wegen Sachmängeln (S. 10) gegen den Leasinggeber ausgeschlossen werden. Statt dessen werden dem Kunden die Ansprüche des Leasinggebers gegen den Hersteller oder Händler abgetreten. Er muss sich daher bei Mängeln des Autos unmittelbar mit diesen auseinandersetzen. Die Pflicht zur Zahlung der Leasingraten wird von der Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche wegen Mängeln regelmäßig nur dann berührt, wenn der Leasingnehmer berechtigterweise Rücktritt oder Minderung (vgl. hierzu S. 11) erklärt hat.

3.

Vorteile

Die Vorteile des Kraftfahrzeugleasings liegen vor allem darin, dass – anders als beim Autokauf – der Kaufpreis des Wagens nicht so gleich in voller Höhe aufgebracht werden muss; der Leasingnehmer hat zumeist nur einen kleinen Teil des Kaufpreises als Sonderzahlung sofort zu leisten. Der Abschluss eines Leasingvertrages ist darüber hinaus für diejenigen vorteilhaft, die die Leasingraten steuerlich geltend machen können.

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hofft, dass es Ihnen mit diesen Hinweisen bei der Anschaffung Ihres Autos etwas helfen kann und wünscht

Gute Fahrt!

Weitere Veröffentlichungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Auswahl):

Rechtstipps zum Verkehrsunfall

Schlichten ist besser als prozessieren

Mahnverfahren – ein kurzer Prozess

Tips für Mieter und Vermieter

Das Betreuungsrecht

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
– Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80097 München
Stand: November 2008

Grafik: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting
Illustration: Erik Liebermann, Steingaden
Druck: ESTA-Druck GmbH, Polling

Gedruckt auf umweltfreundlichem Papier
aus ca. 50 % Abfallpapier und chlorfrei gebleicht



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 01 801-20 10 10

(3,9 Cent pro Minute
aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise
aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de

erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,
Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen
sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**